

47. Über die Beweislast, die Rechtskraftwirkung und die Klageanträge in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der blutmäßigen Abstammung.

330. §§ 256, 282, 322, 640ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1940 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.).
IV 792/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist am 5. Oktober 1912 außerehelich geboren. Sie hat am 19. Februar 1913 gegen den Beklagten, einen Juden, ein Anerkenntnisurteil auf Zahlung einer Unterhaltsrente bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahrs erwirkt. Nunmehr behauptet sie, ihre Mutter habe in der gesetzlichen Empfängniszeit außer mit dem Beklagten auch noch mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt, aus dem sie stamme. Die Klägerin hat deshalb die

vorliegende Klage erhoben und beantragt zu erkennen, daß der Beklagte nicht ihr wirklicher Erzeuger sei und daß sie blutmäßig nicht von ihm abstamme, hilfsweise: „Es ist nicht festzustellen, daß die Klägerin vom Beklagten abstammt“. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat Gutachten eingeholt. Der Direktor des Universitäts-Instituts für gerichtliche und soziale Medizin in B. ist nach Untersuchung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale der Klägerin, ihrer Mutter und des Beklagten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Erzeugung der Klägerin durch den Beklagten nicht offenbar unmöglich sei. Der Leiter der Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in B.-Gh. hat sein Gutachten dahin erstattet, daß nicht mit Sicherheit zu entscheiden sei, ob die Klägerin vom Beklagten abstamme, daß aber dessen Erzeugerschaft, auf die eine Reihe von Merkmalen hinwiesen, nicht unwahrscheinlich sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage festzustellen, daß es ungewiß sei, ob sie vom Beklagten abstamme. Dieser hat Zurückweisung der Berufung erbeten. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über den zu stellenden Hauptantrag des ersten Rechtsganges an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise nach dem Berufungsantrage zu erkennen. Die Revision ist, entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts, zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Kammergericht hat die Klage als „Statusklage“ behandelt und den Sondervorschriften der §§ 640ff. ZPO. unterstellt. In Übereinstimmung mit der Äußerung des Generalstaatsanwalts hat es den Berufungsantrag der Klägerin für unzulässig erachtet. Dem ist aus noch darzulegenden Gründen beizutreten.

In erster Reihe rügt die Revision Verletzung des § 139 ZPO. Sie führt aus, das Kammergericht hätte nach Bekanntwerden der Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 293) die Stellung des früheren Hauptantrages veranlassen müssen. Diese Bemängelung scheidet schon daran, daß die bezeichnete Ent-

scheidung bereits in der Berufungsbegründung ausdrücklich erwähnt war. Das Kammergericht hatte keine Veranlassung, dem somit über die neue Rechtsprechung bereits unterrichteten Anwalt der Klägerin über die daraus zu ziehenden Folgerungen Ratschläge zu erteilen, insbesondere in der Richtung, ob es angesichts der Zweifelhafteit der Rechtslage in diesem Rechtsstreit nicht ratsam sei, den Hauptantrag des ersten Rechtsganges wenigstens als Hilfsantrag aufrechtzuerhalten. Im übrigen hatte der Anwalt aber auch recht, wenn er dem Landgericht darin folgte, daß es den Hauptantrag der Klägerin abgewiesen hatte. Da nicht feststeht, daß die Klägerin nicht vom Beklagten erzeugt ist, kann ihre Nichtabstammung von ihm auch nicht durch Urteil festgestellt werden. Wenn demgegenüber die Revision geltend macht, der Beklagte müsse, wie bei jeder verneinenden Feststellungsklage, das von ihm in Anspruch genommene Rechtsverhältnis nachweisen, und wenn ihm das nicht gelinge, sei der Klage stattzugeben, so überträgt sie Grundsätze, die sich in der Rechtsprechung für gewöhnliche Feststellungsklagen über vermögensrechtliche Verhältnisse herausgebildet haben, auf ein Gebiet mit stark öffentlich-rechtlichem, insbesondere hier auch rassischem Einschlag, das Entscheidungen, die zur Irreführung und Verwirrung Anlaß geben könnten, keinesfalls verträgt.

In dem grundlegenden Urteil RGZ. Bd. 9 S. 337 ist ausgeführt, wer einen Anspruch geltend mache, habe die diesen begründenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen; dabei sei die Parteirolle im Rechtsstreit ohne Bedeutung; hieraus folge, daß, wenn die Klage auf die Feststellung des Nichtbestehens eines vom Beklagten in Anspruch genommenen Rechtsverhältnisses gerichtet sei, der Beklagte, sofern er überhaupt bei dessen Geltendmachung beharren wolle, seine Begründung zu beweisen habe; sonst könnte der Fall eintreten, daß bei Beweisfähigkeit beider Parteien nicht nur die verneinende Feststellungsklage, sondern auch die entsprechende bejahende Klage des Gegners abzuweisen wäre und sonach ein die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses nach beiden Seiten hin erlebigenes Urteil überhaupt nicht herbeigeführt werden könnte. In RGZ. Bd. 73 S. 276 (278ffg.) ist die verneinende Feststellungsklage sachlich als ein Abwehr-, nicht Angriffsmittel beurteilt worden; bei ihr bleibe der Beklagte der angreifende Teil; es handele sich um einen Anspruch, den der Beklagte für sich

geltend mache und dessen tatsächliche Voraussetzungen die Klägerin leugne; daraus folge nach allgemeinen Grundsätzen, daß der Beklagte diese Voraussetzungen zu beweisen habe. Die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts ist also auf die Fälle zugeschnitten, in denen der Beklagte sich eines vermögensrechtlichen Anspruchs berühmt; sie paßt nicht auf die verneinenden Feststellungsklagen, mit denen die blutmäßige Abstammung der klagenden Partei geklärt werden soll, auch schon deshalb nicht, weil der Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem gegenüber gar keine Rechte, sondern nur Pflichten haben kann. Der jeweils klagenden Partei kommt es nicht darauf an, einen Anspruch des Beklagten abzuwehren, sondern ihre eigene rassistische und blutmäßige Einordnung klarstellen zu lassen. Das zeigt sich besonders deutlich darin, daß die Zulässigkeit und Durchführung einer solchen Klage grundsätzlich nicht von der Einstellung des Beklagten vor und in dem Rechtsstreit abhängt. So kann davon, daß der Beklagte sich berühme, die klagende Partei erzeugt zu haben, und daß deren verneinende Feststellungsklage der Abwehr hiergegen diene, keine Rede sein, wenn der Beklagte zur Unterhaltszahlung gegen seinen Widerspruch verurteilt worden war, seine Vaterschaft stets bestritten hat und den Feststellungsanspruch sofort anerkennt (was gemäß § 617 in Verbindung mit § 640 Abs. 1 ZPO. wirkungslos ist). Im vorliegenden Falle hat allerdings der Beklagte im Jahre 1913 den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Unterhaltsrente — nicht auch die Zahlvaterschaft, deren Feststellung gar nicht beantragt war — anerkannt, im gegenwärtigen Rechtsstreit aber seine Einlassung darauf beschränkt, er „müsse“ den Vortrag der Klage „als unbekannt“ bestreiten. Das Ergebnis eines Feststellungstretes über die blutmäßige Abstammung darf nicht von dem zufälligen oder durch unsachliche Erwägungen bestimmten Verhalten oder der Untätigkeit einer Partei abhängen; vielmehr kann das Gericht die begehrte Feststellung, daß die Abstammung bestehe oder — im Falle der verneinenden Klage — nicht bestehe, nur treffen, wenn es sich von der Richtigkeit der Feststellung überzeugt hat; vermag es sich dagegen diese Überzeugung auch nach Ausschöpfung der von Amts wegen gebotenen Ermittlungen (§ 622 Abs. 1 ZPO.) nicht zu verschaffen, so muß es die Klage abweisen.

Hiergegen wendet die Revision ein, eine solche Abweisung würde im vorliegenden Falle, wenn das Urteil des Landgerichts

rechtskräftig geworden wäre, die Erzeugerschaft des Beklagten rechtskräftig, und zwar nach Maßgabe des § 643 ZPO. mit Wirkung für und gegen alle, festgestellt haben; eine verfahrensrechtliche Abweisung, weil eine Feststellung weder nach der einen noch nach der anderen Richtung getroffen werden könne, wäre ebenso unmöglich wie in jedem anderen Rechtsstreit. Auch diesen Erwägungen kann nicht beigespflichtet werden. Die Frage der Tragweite eines Urteils über die Feststellung der blutmäßigen Abstammung steht in engem Zusammenhang mit der bereits erörterten Frage der Beweislast. In der angeführten Entscheidung RGZ. Bd. 9 S. 337 ist als erwünschte Folge aus der dort vorgenommenen Überbürdung der Beweislast auf den Beklagten aufgezeigt worden, daß nur so ein die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses nach beiden Seiten hin erledigendes Urteil herbeigeführt werden könne. Da aber diese Regelung der Beweislast, wie oben dargelegt, für die verneinenden Feststellungsklagen über die blutmäßige Abstammung nicht gilt, trifft auch hier die Folgerung nicht zu, daß das Urteil das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses in jedem Fall endgültig klären müßte. Vielmehr ergibt sich hier die Möglichkeit — wenn nämlich die streitige Abstammung sich nicht völlig aufhellen läßt —, daß sowohl die verneinende als auch die entsprechende bejahende Feststellungsfrage, sei es des vermeintlichen Erzeugers, sei es des Kindes, der Abweisung verfallen muß. Die Rechtskraftwirkung eines solchen abweisenden Urteils kann nicht von der Verteilung der Partierollen und von der Art der Klage — ob bejahend oder verneinend — abhängen, sondern findet ihre Grenze in den getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Die Tragweite des eine — verneinende oder auch bejahende — Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung abweisenden Urteils muß also unter Heranziehung der Entscheidungsgründe ermittelt werden: Ergibt sich dabei, daß die Klage nicht deshalb abgewiesen worden ist, weil das Gegenteil der begehrten Feststellung als erwiesen angesehen wurde, sondern weil die streitige Abstammung ungeklärt ist, so ist diese nicht — bejahend oder verneinend — festgestellt, bleibt vielmehr im ungewissen.

Im vorliegenden Fall ist aus der Begründung des landgerichtlichen Urteils nicht deutlich zu ersehen, ob die Abstammung der Klägerin vom Beklagten unaufklärbar oder darüber hinaus vielleicht sogar feststellbar ist. Das Landgericht schließt sich den Sachverständigen

an. Danach sei die Abstammung der Klägerin von dem Beklagten nicht unwahrscheinlich und hätten sich für die Erzeugerschaft eines zweiten, bisher unbekanntem Mannes keine Anhaltspunkte ergeben. Die Mutter der Klägerin habe eidlich ausgesagt, daß sie am 8. Januar 1912 einmal Geschlechtsverkehr mit einem Manne gehabt habe, von dem sie aber nichts weiter angeben könne, als daß er schätzungsweise Ende der Zwanziger gewesen sei und sich als Schlächter von Beruf bezeichnet habe. Dieser Aussage stehe „auch“ entgegen, daß die Zeugin früher den Beklagten als Vater angegeben und daß sie seine Inanspruchnahme und Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt als unehelicher Vater der Klägerin habe geschehen lassen. Die Aussage der Mutter der Klägerin enthalte nichts für die Entscheidung des Rechtsstreits Ausschlaggebendes. Das gesamte Ergebnis der Beweisaufnahme rechtfertige es nicht, dem Hauptantrage der Klägerin stattzugeben; denn dies würde zu einer Verdunkelung des Sachverhalts führen. Hiernach bleibt offen, ob das Landgericht sich in der Lage gesehen hätte, die Vaterschaft des Beklagten festzustellen. Es besteht die Möglichkeit, daß es von einer solchen Feststellung (in den Entscheidungsgründen) abgesehen hat, weil es sie für entbehrlich hielt und der Mutter der Klägerin nicht den Vorwurf des Meineides machen wollte.

Auch mit einer solchen mehrdeutigen Begründung muß die Klägerin sich zufrieden geben. Sobald sich herausgestellt hatte, daß die mit dem ursprünglichen Hauptantrage der Klage begehrte Feststellung der Nichtabstammung der Klägerin vom Beklagten unmöglich ist, war die Klage reif zur Abweisung. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, daß — sei es in der Formel oder auch nur in den Gründen des Urteils — festgestellt werde, auch die umgekehrte Feststellung, nämlich diejenige der Vaterschaft des Beklagten, sei nicht möglich. Die Zivilprozeßordnung läßt in ihrem § 256 Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu. Zu den Rechtsverhältnissen gehören auch das in § 640 ZPO. besonders behandelte Eltern- und Kindesverhältnis und (ZB. 1938 S. 245 Nr. 19) das Verhältnis der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes von seinem Erzeuger. Bei allen diesen Rechtsverhältnissen kann entweder die Feststellung begehrt werden, daß das Verhältnis bestehe, oder aber die, daß es nicht bestehe. Nicht vorgesehen ist dagegen ein Antrag auf Feststellung, daß es

ungewiß sei, ob das Verhältnis bestehe oder nicht bestehe. Gegen die Zulassung eines solchen Feststellungsbegehrens im Wege der Rechtsfortbildung bestehen erhebliche Bedenken, die als durchschlagend erachtet werden müssen. Im vorliegenden Fall ist es zwar vielleicht nicht mit Sicherheit feststellbar, aber doch zum mindesten wahrscheinlich, daß die Klägerin von dem Beklagten abstammt. Würde ihr bei solcher Sachlage gerichtlich bescheinigt werden, daß diese Abstammung ungewiß sei, so könnte dadurch insbesondere bei Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen ein irriger Anschein erweckt werden, der unter allen Umständen vermieden werden muß. Die Gerichte dürfen keinesfalls dazu mißbraucht werden, eine, wenn auch nur mögliche, jüdische Abstammung zu verbunkeln. Wollte man aber der klagenden Partei ein Recht darauf zugestehen, daß in dem Urteil etwa auch der Grad der bestehenden Wahrscheinlichkeit auszusprechen sei, so würde man nicht nur die in der Zivilprozeßordnung zugelassenen Arten von Feststellungsurteilen um eine unbestimmte Anzahl neuer vervielfachen, sondern auch von der Feststellung eines Rechtsverhältnisses immer mehr in rein tatsächliche Feststellungen abgleiten. Das, was hier die Klägerin in Wahrheit gerichtlich geklärt wissen möchte, ist die Frage, ob und mit welcher Bekundung ihre Mutter Glauben verdient, die früher nur den Beklagten als Erzeuger der Klägerin angegeben hatte, neuerdings aber ausgesagt hat, daß sie in der Empfängniszeit auch noch mit einem ungenannten Manne geschlechtlich verkehrt habe. Bei diesem behaupteten Mehrverkehr handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, sondern nur um einen tatsächlichen Vorgang, welcher der urteilsmäßigen Feststellung nicht zugänglich gemacht werden kann.

Hiernach kann die Revision weder mit ihrem Haupt- noch mit ihrem Hilfsantrag Erfolg haben.